



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kindergarten und Kinderkrippe) der Gemeinde Jachenau

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Jachenau folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,

(3) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder ab 3 Jahre für eine Buchungszeit von

- | | |
|------------------------|-----------------------|
| a) 4 bis 5 Std. je Tag | 70,00 Euro pro Monat, |
| b) 5 bis 6 Std. je Tag | 75,00 Euro pro Monat, |
| c) 6 bis 7 Std. je Tag | 80,00 Euro pro Monat |

berechnet. In den Gebühren ist das Spiel- und Teegeld von 4,50 Euro pro Monat enthalten. Die Gebühren werden maximal für 12 Monate pro Jahr berechnet.

§ 6

Gebührenermäßigung

(1) Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie auf Grund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres auf Antrag ermäßigt werden. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen. (Gehaltsabrechnung, Einkommensteuerbescheid) .

§ 7

Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite und die weiteren Kinder auf die Hälfte ermäßigt.

DRITTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Juli 2006 in der letzten Fassung vom 29. Juli 2008 außer Kraft.